

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1884.

---

### **.E. V. Verordnung**

vom 14. Januar 1884.

die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden im Anschluß an die Verordnung über das Sportelkassenwesen vom 10. December 1852 (Gesetz-Samml. S. 251) und vom 18. Januar 1856 (Gesetz-Samml. S. 70) im Betreff der geschäftlichen Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten (§§. 81 und 84 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

#### §. 1.

Alle Kostenvorschüsse, mit Ausnahme der in §. 84 des Gerichtskostengesetzes gedachten Auslagenvorschüsse, sind sofort definitiv als Gerichtskosten zu verrechnen. Ergiebt sich bei der späteren Aufstellung der Kostenrechnung, daß der erhobene Vorschuß mehr beträgt als die erwachsenen Kosten, so ist der Mehrbetrag von der Einnahme abzusetzen.

Die Eintragung der Kostenvorschüsse in das Sportel- (Gerichtskosten-) Buch ist gleichzeitig mit der Buchung im Kassenbuche (Einnahme-Journal) sofort nach der erfolgten Einzahlung zu bewirken.

Jürchl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung. XLV.

2

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 1. März 1884.